

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Berechnung 2019 für Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

Aktuelle Veranlagungswahl: Zusammenveranlagung

Festsetzung	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	32.410,00	1.519,87
ab Steuerabzug vom Arbeitslohn		
Simon	26.128,00	1.113,42
Xiaowei	5.184,46	285,05
Summe (aufgerundet bei Einkommensteuer)	31.313,00	1.398,47
Verbleibende Beträge	1.097,00	121,40
Abrechnung		
Abzurechnen sind	1.097,00	121,40
bereits gezahlt (Vorauszahlungen)	0,00	0,00
Unterschiedsbetrag	1.097,00	121,40
Ausgleich durch Verrechnung	0,00	0,00
demnach zu wenig entrichtet	1.097,00	121,40

Abschlusszahlung: **1.218,40**

Durchschnittlicher Steuersatz (ohne Abgeltungsteuer) 30,1317 %
 Grenzsteuersatz (ohne Abgeltungsteuer) 41,0579 %

Besteuerungsgrundlagen:

Berechnung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer

	Ehemann Euro	Ehefrau Euro
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	115.412	24.806
ab Werbungskosten		
K01 Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	1.188	1.767
Aufwendungen für Arbeitsmittel	138	110
Übrige Werbungskosten	274	127
darin Bewerbungskosten		15
darin Aufwendungen für Telefon und Internet	258	96
darin weitere Werbungskosten	16	16
Einkünfte	113.812	22.802
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
aus bebauten Grundstücken		
EW-Aktenzeichen 9901200250260004	370	370
EW-Aktenzeichen 9900500560100043	1.563	1.564
Einkünfte	1.933	1.934
Summe der Einkünfte	115.745	24.736
Gesamtbetrag der Einkünfte	115.745	24.736
Gesamtbetrag der Einkünfte insgesamt		140.481
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	19.570	
K02 davon 88 %		17.222
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		9.784
K03 verbleiben		7.438

	Beiträge zur Basisabsicherung			
	- Simon	8.331		
	- Ehepartner	1.898		
	Summe Beiträge zur Basisabsicherung		10.229	
	ab Kürzungsbetrag		241	
	verbleiben		9.988	
	Beiträge zur Pflegeversicherung			
	- Simon	1.661		
	- Ehepartner	441		
	Summe Pflegeversicherungsbeiträge		2.102	
	Summe der Beiträge		12.090	
	ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen		4.995	
	verbleiben		7.095	
	Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			14.533
	ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
	Abziehbarer Betrag der Spenden und Beiträge		2.577	
	lt. Abziehbare Spenden und Beiträge			
	Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			2.577
	ab Außergewöhnliche Belastungen			
	Aufwendungen nach § 33 EStG		2.500	
	ab zumutbare Belastung		4.954	
	abziehbar nach § 33 EStG (Überbelastungsbetrag)			0
	Pauschbetrag für Kinder mit Behinderung			570
	Einkommen			122.801
K04	ab Kinderfreibeträge für 2 Kinder			9.960
	ab Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für 2 Kinder			5.280
	zu versteuerndes Einkommen			107.561
	Berechnung der Einkommensteuer			Euro
	Zu versteuern nach			
	dem Splittingtarif	107.561		27.634
	Tarifliche Einkommensteuer			27.634
K05	dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen			4.776
	Festzusetzende Einkommensteuer			32.410
	Berechnung des Solidaritätszuschlags			Euro
	Zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von			107.561
	Freibeträge für Kinder in Höhe von	15.240		
	Zu versteuern nach			
	dem Splittingtarif	107.561		27.634
	Festzusetzende Einkommensteuer (ohne Steuer nach § 32d EStG)			27.634
K06	Bemessungsgrundlage (ohne Steuer nach § 32d EStG)			27.634
	davon 5,5 % Solidaritätszuschlag			1.519,87
	Festzusetzender Solidaritätszuschlag			1.519,87

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit einem Einspruch angefochten werden.
In der Registerkarte Vorlagen Musterschreiben des WISO steuer:Sparbuchs sind bereits einige Einsprüche ausgearbeitet worden.

Der Einspruch ist beim entsprechenden Finanzamt oder bei der entsprechenden Außenstelle schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit der Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen welchen ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dieses gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

In der Registerkarte Vorlagen Musterschreiben des WISO steuer:Sparbuchs können diese Anträge zusätzlich mit einem Einspruch oder auch separat gestellt werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Steuerbescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

In der Registerkarte Werkzeuge - Einspruchsfrist berechnen unterstützt Sie das WISO steuer:Sparbuch bei der Ermittlung dieser Frist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z. B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z. B. auf Grund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Wird also gegen den Steuerbescheid erfolgreich ein Einspruch eingelegt und ändert sich dahingehend die festgesetzte Einkommensteuer, so wird der Solidaritätszuschlag und eventuell die Kirchensteuer ebenfalls von Amts wegen an die neue Bemessungsgrundlage angepasst.

Hinweis: Sind Ihnen wegen eines falschen Steuerbescheids unnötige Kosten entstanden, können Sie diese vom Finanzamt zurückverlangen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass sich wegen eines Urteils des Bundesfinanzhofs die Rechtsprechung kurzfristig ändert und der Finanzbeamte davon noch nichts mitbekommen hat. Nach Ansicht der Richter des Oberlandesgerichts Koblenz (AZ: 1 U 1588/01) muss die Behörde Ihre Mitarbeiter zeitnah über grundlegende Urteile informieren. Ergehen also fehlerhafte Bescheide auf Grund von Unkenntnis des Finanzbeamten, können Sie versuchen, eventuell Kostenersatz für zusätzliche Steuerberatungskosten und für die Korrektur des Steuerbescheides zu verlangen. Ob Sie damit Erfolg haben werden, wird sich zukünftig zeigen.

Kommentierung zur Steuerberechnung

K01 Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, können mit einer Verkehrsmittel unabhängigen Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Tatsächliche Aufwendungen, beispielsweise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, können seit 2012 nur noch angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.
Lediglich Menschen mit speziellen Behinderungen können Ihre tatsächlichen Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen.
(§ 9 Abs. 2 EStG)

K02 Altersvorsorgeaufwendungen - Prozentuale Steigerung

Im Kalenderjahr 2019 sind 88 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Dieser Prozentsatz erhöht sich in den folgenden Jahren bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 %.
(§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG)

K03 Höchstbetrag Altersvorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen sind bis zu einem grundsätzlichen Höchstbetrag von 48.610 € steuerlich abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag ist bisher noch nicht ausgeschöpft worden. Falls bisher noch nicht sämtliche abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen für dieses Steuerjahr eingetragen worden sind, so sollte dies nachgeholt werden. Um den Höchstbetrag auszuschöpfen, sollten mindestens noch 29.040 € geltend gemacht werden.
(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG)

K04 Freibeträge für Kinder

Es findet eine Günstigerprüfung zwischen dem Ansatz der Freibeträge für Kinder und dem erhaltenen Kindergeld (bzw. dem Anspruch auf Kindergeld) statt. Ist der Ansatz der Freibeträge günstiger als das erhaltene Kindergeld (bzw. der Anspruch auf Kindergeld), werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen. Das erhaltene Kindergeld (bzw. der Anspruch auf Kindergeld) wird in diesem Fall wieder der Einkommensteuer hinzugerechnet.
(§ 32 Abs. 6 EStG, § 31 EStG, § 36 Abs. 2 Satz 1 EStG)

K05 Hinzurechnung Kindergeld

Es findet eine Günstigerprüfung zwischen dem Ansatz der Freibeträge für Kinder und dem erhaltenen Kindergeld (bzw. dem Anspruch auf Kindergeld) statt. Ist der Ansatz der Freibeträge günstiger als das erhaltene Kindergeld (bzw. der Anspruch auf Kindergeld), werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen. Das erhaltene Kindergeld (bzw. der Anspruch auf das Kindergeld) wird in diesem Fall wieder der Einkommensteuer hinzugerechnet.
(§ 32 Abs. 6 EStG, § 31 EStG, § 36 Abs. 2 Satz 1 EStG)

K06 Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Abs. 6 EStG unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG in allen Fällen des § 32 EStG festzusetzen wäre. Die Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG ist in diese Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.
(§ 3 SolZG)

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Erläuterungen und Hinweise

Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen

- Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)
- Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- Abzug der zumutbaren Belastung bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG)
- Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für Veranlagungszeiträume ab 2005

Stand: BMF-Schreiben vom 10.01.2019 - IV A 3 - S 0338/17/10007

Der Steuerbescheid der Finanzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Punkte für vorläufig erklärt.

Gründe für eine Vorläufigkeit können darin begründet sein, dass es ungewiss ist,

- ob und wann Verträge mit anderen Staaten über die Besteuerung, die sich zugunsten des Ehemanns auswirken, für die Steuerfestsetzung wirksam werden,
- das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist oder
- die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist.

Durch den Vorläufigkeitsvermerk ersparen Sie sich einen Einspruch zu den oben genannten Punkten und die Finanzbehörden ersparen sich dementsprechend die Bearbeitungszeit für diese Einsprüche. Ist eine Entscheidung gefallen und die Ungewissheit beseitigt worden, so wird der Steuerbescheid automatisch seitens der Finanzbehörde geändert oder für endgültig erklärt.

Berechnung des Programms

Die vom Programm ermittelte Abschlusszahlung beträgt 1.218,40 €. Wenn das Finanzamt in allen Punkten mit dieser Steuererklärung übereinstimmt, sollte der amtliche Bescheid den Betrag in gleicher Höhe ausweisen.

Wahl der Veranlagungsart

Es ist die Zusammenveranlagung ausgewählt. Dieses ist auch die günstigste Wahl für Sie.

Bei der Zusammenveranlagung ergibt sich eine Nachzahlung von insgesamt: **1.218,40 €**

Bei der Einzelveranlagung von Ehepartnern mit Antrag auf hälftige Verteilung ergibt sich eine Nachzahlung von insgesamt: **5.767,96 €**

Bei der Einzelveranlagung von Ehepartnern ohne Antrag auf hälftige Verteilung ergibt sich eine Nachzahlung von insgesamt: **4.946,16 €**

Günstigerprüfung bei Kindern

Für 2 Kinder wurden ein Kinderfreibetrag und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag wurden das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Günstigerprüfung: Kindergeld oder Freibeträge für Kinder

Kindergeld

Beantragtes Kindergeld wird höchstens für sechs Monate rückwirkend gezahlt.

Verfassungsmäßigkeit der Kinderfreibeträge

Das Bundesverfassungsgericht muss sich mit der Frage beschäftigen, ob der Kinderfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG verfassungswidriger Weise zu niedrig ist (BVerfG 2 BvL 3/17). Die Richter beim Finanzgericht Niedersachsen sind der Meinung, dass der Gesetzgeber den Kinderfreibetrag zu niedrig festgelegt hat, da dieser unterhalb des Existenzminimums liegt (FG Niedersachsen 7 K 83/16).

Sie brauchen jedoch in der Steuererklärung nichts zu diesem Thema beachten, da die Höhe der Kinderfreibeträge im Vorläufigkeitsvermerk enthalten sind. Das heißt, wenn das Verfassungsgericht positiv entscheidet, werden die Steuerbescheide automatisch von der Finanzverwaltung angepasst.

Zumutbaren Belastung

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten) wirken sich steuerlich erst aus, wenn sie die sogenannte zumutbare Belastung überschritten haben.

Ermittlung der zumutbaren Belastung:

▪ GdE bis 15.340 €:	2 % x 15.340 €	306,80 €
▪ GdE über 15.340 € bis 51.130 €:	3 % x 35.790 €	1.073,70 €
▪ GdE über 51.130 €:	4 % x 89.351 €	3.574,04 €
Zumutbare Belastung insgesamt:		4.954,— €

Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage sind nicht erfüllt.
Voraussetzung für die Sparzulage ist, dass die speziellen Einkommensgrenzen (das anzupassende zu versteuernde Einkommen) nicht überschritten werden. Bei Bausparverträgen und beim Wohnungsbau darf das anzupassende zu versteuernde Einkommen nicht über 35.800 € liegen. Bei Sparverträgen über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen, bei Wertpapier-Kaufverträgen und bei Beteiligungs-Verträgen oder bei Beteiligungs-Kaufverträgen darf das Einkommen 40.000 € nicht übersteigen.
Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens werden für die Arbeitnehmersparzulage gegebenenfalls noch Freibeträge für Kinder und Einkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren berücksichtigt.
In Ihrem Fall liegt das maßgebende zu versteuernde Einkommen bei 107.561 € und somit oberhalb dieser Grenzen. Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG sind bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens nicht zu berücksichtigen.

Anspruch auf die Wohnungsbauprämie

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie sind nicht erfüllt.
Voraussetzung für die Wohnungsbauprämie ist, dass die Einkommensgrenze (zu versteuernde Einkommen) nicht über 51.200 € liegt. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens werden für die Arbeitnehmersparzulage gegebenenfalls noch Freibeträge für Kinder und Einkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren berücksichtigt.
In Ihrem Fall liegt das maßgebende zu versteuernde Einkommen bei 107.561 € und somit oberhalb dieser Grenze. Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG sind bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens nicht zu berücksichtigen.

Mögliche antragsmäßige Aufteilung des Nachzahlungsbetrags auf die Ehepartner

Durch die Wahl der Zusammenveranlagung sind Ehepartner Gesamtschuldner der Steuer.
Jeder von Ihnen kann beantragen, dass die Vollstreckung wegen dieser Steuern jeweils auf den Betrag beschränkt wird, der sich nach Maßgabe einer fiktiven Einzelveranlagung von Ehepartnern ergeben würde.

Bei einer fiktiven Einzelveranlagung von Ehepartnern ergeben sich folgende Anteile an der Abschlusszahlung:
Auf Simon entfällt ein Anteil von 100,00 % und auf Xiaowei entfällt ein Anteil von 0,00 %.

Auf Simon entfällt daher ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 1.218,40 €.

Aufbewahrung

Bitte bewahren Sie den Original-Bescheid der Finanzbehörde auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z. B. für Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen

Die gesetzlichen Regelungen zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen sind in bestimmten Fällen ungünstiger als die entsprechenden Regelungen bis 2004.
 Zur Vermeidung einer Schlechterstellung wird von Amts wegen eine Vergleichsberechnung zwischen altem und neuem Recht durchgeführt und der höhere Betrag angesetzt.

Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen

Ermittlung der Altersvorsorgebeiträge gem. § 10 Abs. 3 EStG

Altersvorsorgebeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	
Arbeitnehmeranteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen	9.786
Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen	9.784
Summe 1	19.570

K01	Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG	
	Höchstbetrag	48.610
	Summe 2	48.610

K02	Niedrigerer Betrag von Summe 1 und Summe 2	19.570
	davon 88 %	17.222
	ab Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	9.784

Abziehbare Altersvorsorgebeiträge **7.438** 7.438

Ermittlung der übrigen Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 4 EStG

	Übrige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	
	Basisabsicherungen	10.229
	Pflege-Pflichtversicherungen	2.102
	Zuschüsse und Erstattungen	4.995
	Summe	7.336
	davon Beiträge mit Anspruch auf Krankengeld von Simon	4.166
	davon Beiträge mit Anspruch auf Krankengeld von Xiaowei	1.898
K03	Kürzungsbetrag	241
	davon Kürzungsbetrag Simon (4 % von 4.166)	166
	davon Kürzungsbetrag Xiaowei (4 % von 1.898)	75
	Summe	7.095

K04	Übrige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG	
	Übrigen Kranken- und Pflegeversicherungen	262
	davon ansetzbarer Kürzungsbetrag	241
	Arbeitslosenversicherungen	1.316
	Unfall-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen	279
	Versicherungen mit Kapitalwahlrecht (88 % von 2.171)	1.911
	Summe	3.768

Übrige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG **10.863**

K05	Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG	
	Höchstbetrag für Simon	1.900
	Höchstbetrag für Xiaowei	1.900
	Höchstbetrag	3.800
	Mindestbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	7.095

Da der Höchstbetrag geringer ist als die Summe der übrigen Vorsorgeaufwendungen, werden die übrigen Vorsorgeaufwendungen auf den Höchstbetrag beschränkt.
 Allerdings müssen seit 2010 mindestens die Beiträge zur Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung abzugsfähig sein, so dass diese zum Ansatz kommen.

K06	Übrige abziehbare Vorsorgeaufwendungen	7.095	7.095
	Vorsorgeaufwendungen		14.533

Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen bis 2004 (Vergleichsberechnung)

K07	Summe der Versicherungsbeiträge	20.649
	Vorwegabzug	600
K08	Minderung n. § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG (2004)	22.433

	verbleibender Vorwegabzug	0	0	0
	verbleibende Versicherungsbeiträge		20.649	
	abziehbar		2.668	2.668
	verbleiben		17.981	
	davon höchstens abziehbar		1.334	1.334
K09	Vorsorgeaufwendungen bis 2004			4.002
	Die Vergleichsberechnung ergibt, dass der Abzugsbetrag nach aktuellem Rechtsstand um 10.531 € günstiger ist als die Altregelung bis 2004.			
	Ansetzbare Vorsorgeaufwendungen			14.533

Kommentierung "Vorsorgeaufwendungen"

K01 Altersvorsorgeaufwendungen - Höchstbetrag

Vorsorgeaufwendungen sind bis zu einem Höchstbetrag von 24.305 € zu berücksichtigen. Da Sie die Zusammenveranlagung gewählt haben, verdoppelt sich dieser Höchstbetrag auf 48.610 €.
(§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG)

K02 Altersvorsorgeaufwendungen - Prozentuale Steigerung

Im Kalenderjahr 2019 sind 88 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Dieser Prozentsatz erhöht sich in den folgenden Jahren bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 %.
(§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG)

K03 Kürzungsbetrag für Beiträge mit Anspruch auf Krankengeld

Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der entsprechende Beitrag um 4 % zu vermindern. Dieser Kürzungsbetrag wird, mit Ausnahme des Kürzungsbetrags für selbstversicherte Kinder, bei den übrigen Kranken- und Pflegeversicherungen berücksichtigt.
(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 und Nr. 3a EStG)

K04 Ansetzbarer Kürzungsbetrag bei den übrigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Der Kürzungsbetrag auf die Krankenversicherungsbeiträge, für die ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, wird mit Ausnahme des Kürzungsbetrags für selbstversicherte Kinder bei den übrigen Kranken- und Pflegeversicherungen berücksichtigt.
(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 und Nr. 3a EStG)

K05 Übrige Vorsorgeaufwendungen - Reduzierter Höchstbetrag Ehemann

Vorsorgeaufwendungen sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.800 € zu berücksichtigen. Bei Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 EStG erbracht werden, reduziert sich der Höchstbetrag jedoch auf 1.900 €.
(§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG)

K06 Höchstbetrag übrige Vorsorgeaufwendungen

Übrige Vorsorgeaufwendungen sind in diesem Fall bis zu einem Höchstbetrag von 3.800 € steuerlich abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag ist unter Berücksichtigung der bisherigen Angaben bereits erreicht und weitere Versicherungsbeiträge wirken sich daher nicht aus.
(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 EStG)

K07 Summe der Versicherungsbeiträge

Für die Vergleichsberechnung nach Rechtsstand 2004 werden nur Vorsorgeaufwendungen einbezogen, die nach dem ab 2005 geltenden Recht abziehbar sind. Hierzu gehört jedoch nicht der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG hinzuzurechnende Betrag (= steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers).
(§ 10 Abs. 4a EStG)

K08 Minderung des Vorwegabzugs

Die Minderung des Vorwegabzugs ist grundsätzlich bei allen Arbeitnehmern vorzunehmen, die in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert sind oder die nicht pflichtversichert sind und von Ihrem Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder freiwilligen Rentenversicherung erhalten. Ebenso bei Beamten, Soldaten, Richtern, Abgeordneten und GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern einer AG, die vom Unternehmen eine Pensionszusage erhalten haben.
(§ 10 Abs. 3 EStG)

K09 Höchstbetrag Vorsorgeaufwendungen bis 2004

Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge) sind nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerlich abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag nach Rechtsstand bis 2004 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Angaben bereits erreicht und weitere Versicherungsbeiträge wirken sich daher nicht aus.
(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 EStG (2004))

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Abziehbare Spenden und Beiträge 2019

K01	Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke			
	Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke		127	
	Beiträge an Religionsgemeinschaften	2.450		
K02	davon sind als Spenden anzusetzen		2.450	
	Als Sonderausgaben anzusetzen			2.577
	Abziehbare Spenden und Zuwendungen			2.577

Kommentierung "Abziehbare Spenden und Beiträge"

K01 Zuwendungen (Spenden) für steuerbegünstigte Zwecke

Zuwendungen (Spenden) zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken sind bis zur Höhe von insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig.
(§ 10b Abs. 1 EStG, § 2 Abs. 5b EStG)

K02 Beiträge an Religionsgemeinschaften

Beiträge der Mitglieder von Religionsgemeinschaften können wie Kirchensteuern abgezogen werden, wenn die Religionsgemeinschaften in mindestens einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aber während des ganzen Jahres keine Kirchensteuer erhebt. Der Abzug ist bis zur Höhe der Kirchensteuer zulässig, die in dem betreffenden Bundesland unter Berücksichtigung der Kinderermäßigung von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften erhoben wird. Der übersteigende Betrag kann beim Spendenabzug bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen geltend gemacht werden.
(BFH 10.10.2001 - XI R 52/00)

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Außergewöhnliche Belastungen 2019

Außergewöhnliche Belastungen mit zumutbarer Belastung

	Aufwendungen	Erstattungen	
	2.500	0	
	Zwischensumme	0	2.500
K01	Zumutbare Belastung		4.954
K02	Überbelastungsbetrag		0

Außergewöhnliche Belastungen ohne zumutbare Belastung

K03	Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung	570	
	Für Nick Xu (10.09.2009) 570 €		
	Summe		570

Insgesamt **570**

Kommentierung "Außergewöhnliche Belastungen"

K01 Zumutbare Belastung

Einige außergewöhnliche Belastungen unterliegen der sogenannten zumutbaren Belastung. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem Familienstand, nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und nach der Anzahl der Kinder.
Die genaue Ermittlung können Sie sich in den Erläuterungen und Hinweisen zur Steuerberechnung anschauen.
(§ 33 Abs. 3 EStG)

K02 Überbelastungsbetrag

Die außergewöhnlichen Belastungen, die der sogenannten zumutbaren Belastung unterliegen, wirken sich steuerlich nicht aus, da sie die zumutbare Belastung nicht übersteigen.
(§ 33 Abs. 3 EStG)

K03 Behinderten-Pauschbetrag

Anstatt der tatsächlichen Aufwendungen, die einem Menschen mit Behinderung unmittelbar in Folge seiner Behinderung entstehen, kann der sogenannte Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden.
(§ 33b Abs. 1-3 und 5 EStG)

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Ermittlung der Freibeträge für Kinder und Abgleich mit dem Kindergeld

Kai Simon Xi, geboren am 16.12.2007

Ermittlung des Kindergelds

Monat	Ansatz	Kindergeld
Januar	volles Kindergeld	194,00
Februar	volles Kindergeld	194,00
März	volles Kindergeld	194,00
April	volles Kindergeld	194,00
Mai	volles Kindergeld	194,00
Juni	volles Kindergeld	194,00
Juli	volles Kindergeld	204,00
August	volles Kindergeld	204,00
September	volles Kindergeld	204,00
Oktober	volles Kindergeld	204,00
November	volles Kindergeld	204,00
Dezember	volles Kindergeld	204,00
Insgesamt		2.388,—

Ermittlung des Kinderfreibetrags

Monat	Ansatz	Kürzung (Ländergruppe)	Freibetrag
Januar	voller Freibetrag	keine	415,00
Februar	voller Freibetrag	keine	415,00
März	voller Freibetrag	keine	415,00
April	voller Freibetrag	keine	415,00
Mai	voller Freibetrag	keine	415,00
Juni	voller Freibetrag	keine	415,00
Juli	voller Freibetrag	keine	415,00
August	voller Freibetrag	keine	415,00
September	voller Freibetrag	keine	415,00
Oktober	voller Freibetrag	keine	415,00
November	voller Freibetrag	keine	415,00
Dezember	voller Freibetrag	keine	415,00
Insgesamt			4.980,—

Ermittlung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Monat	Ansatz	Kürzung (Ländergruppe)	Freibetrag
Januar	voller Freibetrag	keine	220,00
Februar	voller Freibetrag	keine	220,00
März	voller Freibetrag	keine	220,00
April	voller Freibetrag	keine	220,00
Mai	voller Freibetrag	keine	220,00
Juni	voller Freibetrag	keine	220,00
Juli	voller Freibetrag	keine	220,00
August	voller Freibetrag	keine	220,00
September	voller Freibetrag	keine	220,00
Oktober	voller Freibetrag	keine	220,00
November	voller Freibetrag	keine	220,00
Dezember	voller Freibetrag	keine	220,00
Insgesamt			2.640,—

Ergebnis der Günstigerprüfung des Kindergeldanspruchs und dem Ansatz der Freibeträge für Kinder

Zu versteuerndes Einkommen		
vor Abzug der Freibeträge für Kinder	122.801,—	
darauf entfallender Steuerbetrag		34.014,—
ab Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG	7.620,—	
Zu versteuerndes Einkommen nach Abzug der Freibeträge	115.181,—	
darauf entfallender Steuerbetrag		30.812,—
Steuerersparnis durch den Ansatz der Freibeträge für Kinder		3.202,—
Kindergeldanspruch		2.388,—
Anzusetzende Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG		7.620,—

Nick Xu, geboren am 10.09.2009

Ermittlung des Kindergelds

Monat	Ansatz	Kindergeld
Januar	volles Kindergeld	194,00
Februar	volles Kindergeld	194,00
März	volles Kindergeld	194,00
April	volles Kindergeld	194,00
Mai	volles Kindergeld	194,00
Juni	volles Kindergeld	194,00
Juli	volles Kindergeld	204,00
August	volles Kindergeld	204,00
September	volles Kindergeld	204,00
Oktober	volles Kindergeld	204,00
November	volles Kindergeld	204,00
Dezember	volles Kindergeld	204,00

Insgesamt 2.388,—

Ermittlung des Kinderfreibetrags

Monat	Ansatz	Kürzung (Ländergruppe)	Freibetrag
Januar	voller Freibetrag	keine	415,00
Februar	voller Freibetrag	keine	415,00
März	voller Freibetrag	keine	415,00
April	voller Freibetrag	keine	415,00
Mai	voller Freibetrag	keine	415,00
Juni	voller Freibetrag	keine	415,00
Juli	voller Freibetrag	keine	415,00
August	voller Freibetrag	keine	415,00
September	voller Freibetrag	keine	415,00
Oktober	voller Freibetrag	keine	415,00
November	voller Freibetrag	keine	415,00
Dezember	voller Freibetrag	keine	415,00

Insgesamt 4.980,—

Ermittlung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Monat	Ansatz	Kürzung (Ländergruppe)	Freibetrag
Januar	voller Freibetrag	keine	220,00
Februar	voller Freibetrag	keine	220,00
März	voller Freibetrag	keine	220,00
April	voller Freibetrag	keine	220,00
Mai	voller Freibetrag	keine	220,00
Juni	voller Freibetrag	keine	220,00
Juli	voller Freibetrag	keine	220,00
August	voller Freibetrag	keine	220,00
September	voller Freibetrag	keine	220,00
Oktober	voller Freibetrag	keine	220,00
November	voller Freibetrag	keine	220,00
Dezember	voller Freibetrag	keine	220,00

Insgesamt 2.640,—

Ergebnis der Günstigerprüfung des Kindergeldanspruchs und dem Ansatz der Freibeträge für Kinder

Zu versteuerndes Einkommen	115.181,—	
nach Abzug der Freibeträge für das vorherige Kind		30.812,—
darauf entfallender Steuerbetrag		
ab Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG	7.620,—	
Zu versteuerndes Einkommen nach Abzug der Freibeträge	107.561,—	
darauf entfallender Steuerbetrag		27.634,—
Steuerersparnis durch den Ansatz der Freibeträge für Kinder		3.178,—
Kindergeldanspruch		2.388,—

Anzusetzende Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG 7.620,—

Übersichtstabelle zur Günstigerprüfung bei Kindern

Name des Kindes	Geburtsdatum	Kindergeld-anspruch	Kinder-freibetrag	Erziehungs-freibetrag	Abzug der Freibeträge	Steuerersparnis Ansatz Freibeträge
Kai Simon Xi	16.12.2007	2.388,—	4.980,—	2.640,—	7.620,—	3.202,—
Nick Xu	10.09.2009	2.388,—	4.980,—	2.640,—	7.620,—	3.178,—

Vergleich zwischen den Veranlagungsarten

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Es ist die Zusammenveranlagung ausgewählt. Dieses ist auch die günstigste Wahl für Sie.

Zusammenveranlagung - Nachzahlung insgesamt: 1.218,40
 Einzelveranlagung mit Antrag auf hälftige Verteilung - Nachzahlung insgesamt: 5.767,96
 Einzelveranlagung ohne Antrag auf hälftige Verteilung - Nachzahlung insgesamt: 4.946,16

Die Vergleichsberechnung bezieht sich ausschließlich auf diesen Veranlagungszeitraum und kann nur dann richtig erfolgen, wenn sämtliche Eingaben, insbesondere die Sonderausgaben, für beide Ehepartner richtig zugeordnet worden sind.

Erstattungen	Einzelveranlagung von Ehepartnern mit Antrag			Zusammenveranlagung	Differenz
	Simon	Xiaowei	Summe		
Nachzahlungen					
Einkommensteuer	9.177,00	3.821,00	5.356,00	1.097,00	4.259,00
Kirchensteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	697,01	285,05	411,96	121,40	290,56
Insgesamt	9.874,01	4.106,05	5.767,96	1.218,40	4.549,56

Erstattungen	Einzelveranlagung von Ehepartnern ohne Antrag			Zusammenveranlagung	Differenz
	Simon	Xiaowei	Summe		
Nachzahlungen					
Einkommensteuer	7.326,00	2.690,00	4.636,00	1.097,00	3.539,00
Kirchensteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	595,21	285,05	310,16	121,40	188,76
Insgesamt	7.921,21	2.975,05	4.946,16	1.218,40	3.727,76

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung kann im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Folgejahr Vorauszahlungen festsetzen.

Die tatsächliche Festsetzung der Vorauszahlungen liegt im Ermessen des Sachbearbeiters.

Falls bisher abweichende Vorauszahlungen festgesetzt wurden, sind diese in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen bildet die Einkommensteuer aus dem Vorjahr.

Sind einmalige Einkünfte oder Sachverhalte in der Erklärung enthalten, wird das Finanzamt diese ebenfalls bei den Vorauszahlungen berücksichtigen.

Sie können jedoch jederzeit mit Hilfe eines Antrags Ihre Vorauszahlungen anpassen, nachdem das Finanzamt diese Sachverhalte bei den Vorauszahlungen berücksichtigt hat.

In der Registerkarte Vorlagen Musterschreiben des WISO steuer:Sparbuchs ist bereits ein entsprechender Musterantrag ausgearbeitet worden.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 2020 nach § 37 EStG

Vorauszahlungen	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Wenn Bescheid-Datum vor dem 10.03.2020		
zum 10.03.2020	542	21
zum 10.06.2020	542	21
zum 10.09.2020	542	21
zum 10.12.2020	542	21
Wenn Bescheid-Datum vor dem 10.06.2020		
zum 10.06.2020	723	28
zum 10.09.2020	723	28
zum 10.12.2020	723	28
Wenn Bescheid-Datum vor dem 10.09.2020		
zum 10.09.2020	1.085	42
zum 10.12.2020	1.085	42
Wenn Bescheid-Datum vor dem 10.12.2020		
zum 10.12.2020	2.171	85
Wenn Bescheid-Datum nach dem 10.12.2020 nachträglich festzusetzende Sonder-Vorauszahlung	2.171	85

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungszwecke:

	Ehemann Euro	Ehefrau Euro
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	115.412	24.806
ab Werbungskosten		
Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	1.188	1.767
Aufwendungen für Arbeitsmittel	138	110
Übrige Werbungskosten	274	127
Einkünfte	113.812	22.802
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
aus bebauten Grundstücken		
EW-Aktenzeichen 9901200250260004	370	370
EW-Aktenzeichen 9900500560100043	1.563	1.564
Einkünfte	1.933	1.934
Summe der Einkünfte	115.745	24.736
Gesamtbetrag der Einkünfte	115.745	24.736

Gesamtbetrag der Einkünfte insgesamt 140.481

	ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
	Abziehbarer Betrag der Spenden und Beiträge		2.577	
	Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			2.577
	ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
	Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	19.570		
K03	davon 90 %		17.613	
	ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		9.784	
K04	verbleiben			7.829
	Beiträge zur Basisabsicherung			
	- Simon	8.331		
	- Ehepartner	1.898		
	Summe Beiträge zur Basisabsicherung		10.229	
	ab Kürzungsbetrag		241	
	verbleiben		9.988	
	Beiträge zur Pflegeversicherung			
	- Simon	1.661		
	- Ehepartner	441		
	Summe Pflegeversicherungsbeiträge		2.102	
	Summe der Beiträge		12.090	
	ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen		4.995	
	verbleiben			7.095
	Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			14.924
	ab Außergewöhnliche Belastungen			570
	Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			122.410

Berechnungen der Jahresvorauszahlungen 2020

	Einkommensteuer		Euro
	Zu versteuern nach		
	dem Splittingtarif	122.410	33.484
	Festzusetzende Einkommensteuer		33.484
	Festzusetzende Einkommensteuer		33.484,00
	ab Steuerabzug vom Arbeitslohn		31.313,00
	Jahresvorauszahlungsbetrag		2.171,00
	Solidaritätszuschlag		Euro
	Zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von		106.786
	Freibeträge für Kinder in Höhe von	15.624	
	Zu versteuern nach		
	dem Splittingtarif	106.786	26.978
	Festzusetzende Einkommensteuer (ohne Steuer nach § 32d EStG)		26.978
K05	Bemessungsgrundlage (ohne Steuer nach § 32d EStG)		26.978
	davon 5,5 % Solidaritätszuschlag		1.483,79
	Festzusetzender Solidaritätszuschlag		1.483,79
	ab Steuerabzug vom Arbeitslohn		1.398,47
	Jahresvorauszahlungsbetrag		85,32

Kommentierung "Vorauszahlungen nach § 37 EStG"

K01 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen dürfen nur dann festgesetzt werden, wenn sie mindestens 400 € für das Folgejahr betragen. Vorauszahlungen werden als Jahreswerte berechnet. Je nachdem, wann der Zugang des Steuerbescheides im Jahr erfolgt, wird der zu entrichtende Betrag auf die verbleibenden Quartale verteilt. Feste Zahlungstermine der Finanzverwaltung sind: 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. Bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Vorauszahlungen werden Steueränderungen des Folgejahres (wenn diese zum aktuellen Zeitpunkt schon bekannt sind) bereits berücksichtigt. Das Finanzamt nutzt dabei alle vorliegenden Angaben (beispielsweise die Lohnsteuerabzugsmerkmale), so dass die Berechnung der Vorauszahlungen eventuell abweichen wird. (§ 37 EStG)

K02 Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, können mit einer Verkehrsmittel unabhängigen Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Tatsächliche Aufwendungen, beispielsweise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, können seit 2012 nur noch angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Lediglich Menschen mit speziellen Behinderungen können Ihre tatsächlichen Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen. (§ 9 Abs. 2 EStG)

K03 Altersvorsorgeaufwendungen - Prozentuale Steigerung

Im Kalenderjahr 2020 sind 90 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Dieser Prozentsatz erhöht sich in den folgenden Jahren bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 %. (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG)

K04 Höchstbetrag Altersvorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen sind bis zu einem grundsätzlichen Höchstbetrag von 50.092 € steuerlich abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag ist bisher noch nicht ausgeschöpft worden. Falls bisher noch nicht sämtliche abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen für dieses Steuerjahr eingetragen worden sind, so sollte dies nachgeholt werden. Um den Höchstbetrag auszuschöpfen, sollten mindestens noch 30.522 € geltend gemacht werden. (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG)

K05 Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Abs. 6 EStG unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG in allen Fällen des § 32 EStG festzusetzen wäre. Die Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG ist in diese Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. (§ 3 SolZG)